

Von: PIEPER Markus [<mailto:markus.pieper@europarl.europa.eu>]

Gesendet: Mittwoch, 14. Januar 2015 09:42

An: Gottheil, Christoph

Cc: Europabüro Dr. Markus Pieper (europabuero@markus-pieper.eu); KUHNERT Ines; WELCK Annette

Betreff: Beschluss des Gemeinderates - TTIP

Sehr geehrter Herr Gottheil,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2014 zum Thema TTIP.

Die Anregungen in dem von Ihnen genannten Positionspapier des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages, des Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen nehme ich sehr ernst und möchte Ihnen meine Position zu den einzelnen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände erläutern:

Daseinsvorsorge:

- Die EU stellt das Recht von Gemeinden, die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge anzubieten, nicht zur Verhandlung. Dies hat sie in der Vergangenheit nicht getan und wird es auch in der Zukunft nicht tun.
- Kein Freihandelsabkommen verpflichtet Mitgliedstaaten zur Liberalisierung oder Privatisierung der Wasserversorgung oder anderer öffentlicher Dienstleistungen, zum Beispiel des öffentlichen Gesundheitswesens, des öffentlichen Verkehrswesens oder des Bildungswesens. Selbst in Bereichen, in denen öffentliche Versorgung privatisiert wird, behält die EU das Recht, bestimmte Sektoren von allen Liberalisierungsverpflichtungen auszunehmen.

Vergaberecht:

- Das Bundeswirtschaftsministerium weist hierzu ausdrücklich darauf hin, dass öffentliche Auftraggeber ihre Vergabekriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin selbst bestimmen dürfen. Wenn ausgeschrieben wird, soll ein Anbieter aus den USA nach den gleichen Bedingungen teilnehmen können wie ein Anbieter aus Deutschland. Die Ausschreibungsbedingungen können wie bisher von den Kommunen oder anderen ausschreibenden Stellen festgelegt werden. Insbesondere können Vergabestellen nach wie vor soziale und ökologische Vergabekriterien festlegen. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland ändert sich somit in der Praxis auch durch TTIP nichts. Denn bei öffentlichen Vergabeverfahren können schon jetzt Anbieter aus Drittstaaten diskriminierungsfrei teilnehmen.

Investitionsschutz:

- Investitionsschutz garantiert den Unternehmen, dass ihre Investitionen im Ausland gerecht und gleichberechtigt mit den Investitionen der nationalen Unternehmen behandelt werden. Er schafft Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für Unternehmen. Investitionsschutzabkommen garantieren, dass Länder weltweit für ausländische Direktinvestitionen attraktiv sind. Eine der größten Gefahren für Investoren in einem fremden Land besteht in indirekten Enteignungen (zum Beispiel durch Nicht-Anerkennung von Patenten, Verbote von Finanztransfers ins Heimatland, intransparente Vergabeverfahren). Deutschland selbst hat Investitionsschutzregeln vor 50 Jahren erfunden und bereits mit rund 130 Staaten sogenannte Investitionsförderungs- und Schutzverträge abgeschlossen, darunter auch mit anderen EU-Mitgliedern.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Pieper

Dr. Markus Pieper, MdEP

Mitglied im Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr
Vorsitzender des Mittelstandskreises (SME-Circle) der EVP-Gruppe

Europäisches Parlament
ASP 15 E 217
Rue Wiertz 60, B - 1047 Brüssel
Tel.: 0032 - 2 - 2845305
Fax: 0032 - 2 - 2849305
markus.pieper@europarl.europa.eu
www.markus-pieper.eu